

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2004

Nr. 46

ausgegeben am 23. Januar 2004

Verordnung

vom 20. Januar 2004

über die öffentlichen Bäder (Bäderverordnung)

Aufgrund von Art. 51 Abs. 2 und Art. 65 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 13. Dezember 2007, LGBL 2008 Nr. 30¹, verordnet die Regierung:²

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

1) Diese Verordnung gilt für:

- a) öffentliche Bäder mit künstlichen Becken (Frei- und Hallenbäder sowie Schwimm- und Badeteiche mit biologischer Wasseraufbereitung);³
- b) öffentliche Bäder an Seen, Weihern und Flüssen (Naturbäder), die vom Eigentümer oder der Eigentümerin als solche gekennzeichnet sind.

2) Den öffentlichen Bädern gemäss Abs. 1 Bst. a gleichgestellt sind Badeanlagen von Schulen, Heimen, Spitälern, Kurhäusern, Hotels und Campingplätzen.

3) Der Begriff "Bäder" umfasst auch die dazugehörenden Einrichtungen wie insbesondere Duschen, Toiletten, Whirlpools, Saunatauchbecken und Betriebsräume.

¹ LR 811.01

² Ingress abgeändert durch LGBL 2008 Nr. 41.

³ Art. 1 Abs. 1 Bst. a abgeändert durch LGBL 2011 Nr. 222.

II. Technische und betriebliche Anforderungen

Art. 2¹

Grundsatz

Öffentliche Bäder sind so anzulegen und zu betreiben, dass die Gesundheit der Benutzer und Benutzerinnen sowie des Personals weder durch mangelhafte hygienische Zustände noch durch die bei der Wasseraufbereitung und im Unterhalt der Badeanlagen verwendeten Chemikalien gefährdet ist. Als Standard gilt die Norm des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA-Norm 385/9, "Wasser und Wasseraufbereitungsanlagen in Gemeinschaftsbädern"); davon ausgenommen sind Schwimm- und Badeteiche mit biologischer Wasseraufbereitung.

Art. 3

Anforderungen

1) Das Badewasser der Bäder mit künstlichem Becken sowie die Raumluft der Hallenbäder müssen die im Anhang 1 festgelegten Anforderungen erfüllen. In Naturbädern haben die Betreiber und Betreiberinnen bei einer aktuell möglichen oder nicht auszuschliessenden gesundheitlichen Beeinträchtigung durch das Badewasser die in Anhang 2 festgelegten Empfehlungen unverzüglich und gut sichtbar anzubringen.

1a) Schwimm- und Badeteiche mit biologischer Wasseraufbereitung müssen so betrieben werden, dass sie die im Anhang 3 festgelegten Anforderungen an das Badewasser erfüllen.²

2) Bei der Wasseraufbereitung dürfen zur Desinfektion nur Mittel und Verfahren eingesetzt werden, die vom schweizerischen Bundesamt für Gesundheit zugelassen sind oder deren Verwendung vom Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen erlaubt wurde.

3) Die bauliche Beurteilung der Wasseraufbereitung und der für die Hygiene relevanten Teile von Badeanlagen richtet sich bei Neuanlagen und bei Anlagen, welche die Anforderungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, nach der SIA-Norm 385/9.³

¹ Art. 2 abgeändert durch LGBL 2011 Nr. 222.

² Art. 3 Abs. 1a eingefügt durch LGBL 2011 Nr. 222.

³ Art. 3 Abs. 3 abgeändert durch LGBL 2011 Nr. 222.

Art. 4

Wasseraufbereitungsanlagen

1) Neu- und Umbauten sowie der Betrieb von Wasseraufbereitungsanlagen in öffentlichen Bädern unterliegen unbeschadet der einschlägigen baugesetzlichen Bestimmungen der Bewilligungspflicht des Amtes für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen. Der Betrieb einer neuen oder geänderten Wasseraufbereitungsanlage darf erst aufgenommen werden, wenn diese Bewilligung vorliegt.

2) Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere der schweizerischen Störfallverordnung (SR 814.012) und der schweizerischen Verordnung über die Fachbewilligungen für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern (SR 814.812.31), bleiben vorbehalten.¹

Art. 5

Selbstkontrolle

1) Die Betreiber und Betreiberinnen von öffentlichen Bädern gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. a sind zur Selbstkontrolle des Badewassers nach den einschlägigen Richtlinien und Vorschriften des schweizerischen Bundesamtes für Gesundheit und des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) verpflichtet. Die Selbstkontrolle muss mikrobiologische, physikalische und chemische Untersuchungen des Badewassers und die Bestimmung des Desinfektionsmittelgehalts umfassen.

1a) Bei Schwimm- und Badeteichen mit biologischer Wasseraufbereitung ist das Badewasser ab zwei Wochen vor Eröffnung und während der gesamten Dauer der Badesaison mindestens einmal wöchentlich mikrobiologisch und chemisch zu untersuchen. Falls die vorliegenden Messresultate regelmässig eine geringe Belastung des Badewassers zeigen, kann das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen auf Antrag eine reduzierte Untersuchungsfrequenz bewilligen.²

2) Für öffentliche Bäder gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. a ist vom Betreiber oder der Betreiberin eine verantwortliche Person zu bezeichnen, welche für Unterhalt, Kontrolle und Reinigung zuständig ist. Die verantwortliche Person ist dem Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen zu melden.

1 Art. 4 Abs. 2 abgeändert durch LGBL 2011 Nr. 222.

2 Art. 5 Abs. 1a eingefügt durch LGBL 2011 Nr. 222.

3) Die verantwortliche Person ist für die Durchführung der Selbstkontrolle zuständig, die mindestens folgende Bereiche zu umfassen hat:

- a) nachgeführte Dokumentation über den Badebetrieb und dessen Organisation;
- b) aktualisierte Gefahrenanalyse;
- c) Erstellung, Durchsetzung und Überwachung von Weisungen für das Personal;
- d) Überprüfung der in den Anhängen vorgeschriebenen Anforderungen;
- e) Protokollierung der Messergebnisse und besonderer Vorkommnisse.

4) Ausserordentliche Vorkommnisse, wie gehäuftes Auftreten von Haut- und Augenreizungen sowie asthmatischen Erscheinungen, sind unverzüglich dem Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen zu melden.

5) Die amtliche Kontrolle entbindet nicht von der Selbstkontrolle.

III. Aufsicht

Art. 6

Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen

1) Der Vollzug dieser Verordnung obliegt dem Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen. Es führt Kontrollen durch, erteilt die vorgesehenen Bewilligungen und ordnet die notwendigen Massnahmen an.

2) Es ist befugt, die Öffentlichkeit über die Qualität des Badewassers zu informieren.

Art. 7

Kontrolle

1) Öffentliche Bäder gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. a sind von den Kontrollorganen stichprobenweise zu kontrollieren. Solche Inspektionen und Probenahmen erfolgen in der Regel unangemeldet. Den Betreibern und Betreiberinnen sind die Ergebnisse schriftlich mitzuteilen.

2) Das Wasser von öffentlichen Naturbädern gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. b ist von den Kontrollorganen während der Badesaison periodisch

zu kontrollieren. Die Betreiber und Betreiberinnen von Badeplätzen sind über die Kontrollergebnisse schriftlich zu orientieren.

Art. 8

Auskunftspflicht

Die Betreiber und Betreiberinnen von Bädern sind verpflichtet, den Kontrollorganen Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Unterlagen zu gewähren, Zutritt zu Betriebsräumen und Betriebsanlagen sowie Proben-Entnahmen zu gestatten.

Art. 9

Massnahmen

- 1) Werden die Anforderungen verletzt, sind von den Kontrollorganen die notwendigen Massnahmen zu verfügen.
- 2) In schwerwiegenden Fällen kann die Schliessung des öffentlichen Bades angeordnet oder Strafanzeige erstattet werden.
- 3) Das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen kann den Betreiber oder die Betreiberin zur Information der Gäste verpflichten.

Art. 10

Kosten und Gebühren

Für die Tätigkeit des Amtes für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen nach dieser Verordnung werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Gebühren nach Beanstandung:
 1. bei Kontrollen, deren Ergebnis zu beanstanden ist, wird der Zeitaufwand für die erste Stunde mit 120 Franken, für jede weitere angefangene Stunde mit 100 Franken verrechnet;
 2. der Aufwand für die Probenerhebung wird nach Ziff. 1, die Probeuntersuchung und das Material werden nach den effektiven Kosten verrechnet;
 3. bei geringen Beanstandungen können Kosten und Gebühren herabgesetzt werden;
- b) Gebühren für besondere Dienstleistungen und Kontrollen:

1. besondere Dienstleistungen und Kontrollen, die nicht vom Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen veranlasst worden sind und einen Aufwand verursachen, der über die übliche Kontrolltätigkeit hinausgeht, werden mit 120 Franken pro Stunde verrechnet;
 2. für Bescheinigungen und Zertifikate wird pro Bescheinigung bzw. Zertifikat eine Gebühr in Höhe von 100 Franken erhoben. Für jedes gleichlautende Zertifikat ist eine zusätzliche Schreibgebühr von 10 Franken zu entrichten;
 3. ein ausserordentlicher Aufwand für die Verfügung von Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen wird mit 100 Franken pro Stunde verrechnet;
- c) Gebühren für Bewilligungen und Planbegutachtungen:
1. für die Erteilung einer Bewilligung nach Art. 4: 100 bis 500 Franken;
 2. für die Abänderung oder die Aufhebung einer bereits erteilten Bewilligung sowie für Planbegutachtungen: 100 bis 500 Franken.

IV. Rechtsmittel und Strafbestimmungen

Art. 11

Rechtsmittel

1) Gegen Entscheidungen oder Verfügungen des Amtes für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Regierung erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen der Regierung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Art. 12¹

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen Art. 3 bis 5 sowie Art. 8 dieser Verordnung werden nach Art. 59 des Gesundheitsgesetzes geahndet.

¹ Art. 12 abgeändert durch LGBL. 2008 Nr. 41.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 13

Aufgehoben¹

Art. 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Hansjörg Frick*
Regierungsrat

¹ Art. 13 aufgehoben durch LGBL 2011 Nr. 222.

Anhang 1¹
(Art. 3 Abs. 1)

Bäder mit künstlichem Becken (Frei- und Hallenbäder)

I. Anforderungen an das Badewasser

1. Mikrobiologische Beurteilungskriterien	Toleranzwert	Grenzwert
Aerobe mesophile Keime (30 °C)	1000 KBE ³⁾ / ml	
Escherichia coli	nicht nachweisbar / 100 ml	
Pseudomonas aeruginosa ¹⁾	nicht nachweisbar / 100 ml	
Legionella spp. ¹⁾²⁾	1 KBE ³⁾ / 100 ml	
2. Physikalische und chemische Beurteilungskriterien	Toleranzwert	Grenzwert
Trübung	0.5 NTU ⁴⁾	
Klarheit	einwandfreie Sicht über den ganzen Beckenboden	
pH-Wert	6.8 - 7.6	
KMnO ₄ ⁵⁾ -Verbrauch oder TOC ⁶⁾ 5 mg/l	3.0 mg C/l	
Freies Chlor - normales Badebecken	0.2 - 0.8 mg/l	
Freies Chlor - Warmsprudelbecken ²⁾	0.7 - 1.5 mg/l	
Gebundenes Chlor	0.2 mg/l	

¹ Anhang 1 abgeändert durch LGBl. 2011 Nr. 222.

2. Physikalische und chemische Beurteilungskriterien	Toleranzwert	Grenzwert
Trihalogenmethane (THM), berechnet als Chloroform	0.02 mg/l	
Ozon ⁷⁾	0.02 mg/l	
Chlorat ⁸⁾	10 mg/l	
Bromat	0.2 mg/l	
Harnstoff - Hallenbäder	1 mg/l	
Harnstoff - Freibäder	3 mg/l	

¹⁾ Zu bestimmen bei Bedarf (z.B. bei Störungen)

²⁾ Warmsprudelbecken und Becken und Einrichtungen mit aerosolbildenden Kreisläufen über 23 °C

³⁾ KBE = Koloniebildende Einheiten

⁴⁾ NTU = Nephelometrische Trübungseinheiten

⁵⁾ KMnO_4 = Kaliumpermanganat; in Freibädern dürfen höhere Werte auftreten

⁶⁾ TOC = Gesamter gebundener Kohlenstoff; in Freibädern dürfen höhere Werte auftreten

⁷⁾ Nur in Ausnahmefällen zulässig, z.B. Sole- oder Mineralbäder ohne aerosolbildende Einrichtungen

⁸⁾ Bei Desinfektion mit Javelwasser (NaClO)

Erläuterungen:

Toleranzwert: Wert oder Wertbereich, bei dessen Nichteinhaltung Massnahmen zu ergreifen sind.

Grenzwert: Wert, bei dessen Überschreiten mit einer gesundheitlichen Gefährdung gerechnet werden muss. Der Badebetrieb ist unverzüglich einzustellen, bis die Störung behoben ist.

II. Anforderungen an die Raumluft in Hallenbädern

Substanz	Geruchsschwellenwert		Grenzwert		Bemerkungen
	in ppm	in mg/m ³	in ppm	in mg/m ³	
Chlor (Cl ₂)	0,02	0,06	0,5	1,5	Beim Einsatz von Desinfektionsmitteln auf Chlorbasis
Ozon (O ₃)	0,015	0,03	0,1	0,2	Beim Einsatz von Ozon zur Oxidation
Trichloramin (NCl ₃)	n.b.	n.b.	0,04	0,2	Ursache: gebundenes Chlor im Wasser und Frischluftanteil der Lüftung
Trihalogenmethane	Werden im Badewasser untersucht				Toleranzwert siehe Tabelle in Ziff. I

Erläuterungen:

Grenzwert: Höchstkonzentration, bei deren Überschreitung die Luft als gesundheitsgefährdend gilt

n.b. = nicht bekannt

Anhang 2

Naturbäder (Art. 1 Abs. 1 Bst. b)

	Qualitätsklassen				
	A	B	C		D
1. Keimarten: <i>Escherichia coli</i> (KBE ¹⁾ / 100 ml)	< 100	100 - 1000	< 1000	> 1000	> 1000
<i>Salmonellen</i> / l	nicht nachweisbar	nicht nachweisbar	nachweisbar	nicht nachweisbar	nachweisbar
2. Beurteilung:	keine Beanstandung	keine Beanstandung	zu beanstanden		zu beanstanden
3. Empfehlung:	keine	keine	nicht tauchen, nach dem Baden gründlich duschen		Warnung: aus gesundheitsschädlichen Gründen wird vom Baden abgeraten

¹⁾ KBE = Koloniebildende Einheiten

Erläuterungen:

- A/B:** Eine gesundheitliche Beeinträchtigung durch Badewasser ist nicht zu erwarten.
- C:** Eine gesundheitliche Beeinträchtigung durch Badewasser ist nicht auszuschliessen.
- D:** Eine gesundheitliche Beeinträchtigung durch Badewasser ist möglich.

Anhang 3¹
(Art. 3 Abs. 1a)

**Schwimm- und Badeteiche mit biologischer
Wasseraufbereitung**

Beurteilungskriterium	Toleranzwert
Escherichia coli	100 KBE ¹⁾ / 100 ml
Enterokokken	40 KBE / 100 ml
Pseudomonas aeruginosa	10 KBE / 100 ml
Staphylococcus aureus	Nicht nachweisbar / 100 ml
Salmonellen	Nicht nachweisbar / 100 ml ²⁾
Cryptosporidien-Oozysten	Nicht nachweisbar ²⁾
Sichttiefe	Min. 2 Meter
Phosphorverbindungen (gesamt, berechnet als P)	10 µg / 1000 ml

¹⁾ KBE = Koloniebildende Einheiten

²⁾ nur falls Speisung mit Oberflächenwasser

¹ Anhang 3 eingefügt durch LGBL 2011 Nr. 222.